

# DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV und Film

## IT-Spezialist Florian Schmitz wechselt zu GÖRG

Die Wirtschaftskanzlei **GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten** baut das Frankfurter Büro im Bereich IT-Recht weiter aus. **Dr. Florian Schmitz** ist zum 1. Juli von Clifford Chance zu GÖRG gewechselt.

Dr. Schmitz berät seit 15 Jahren nationale und internationale Mandanten bei komplexen Technologieprojekten, insbesondere bei IT- und BusinessProcessOutsourcing

Transaktionen. Er ist ausgewiesener Fachmann für Datenschutz-, Softwarelizenz- und E-Commerce Recht. **Dr. Michael Dolfen**, Mitglied des Kanzleimanagements, kommentiert den Wechsel: „Mit Florian Schmitz haben wir einen idealen Partner hinzugewonnen, der unsere Expertise für komplexe Technologieprojekte und Datenschutz - auch mit internationalem Hintergrund - weiter verstärkt.“ (al)

## Neue Wirtschaftsrechtskanzlei in Köln und Düsseldorf gegründet

Das Rechtsanwalts-Trio **Monika Zimmermann, William Bauer** und **Götz Müller-Sommer** hat Anfang Juni die Kanzlei **KBM Legal Rechtsanwälte GbR** ([www.kbm-legal.com](http://www.kbm-legal.com)) gegründet. Die neue Sozietät will sich auf die Vertretung kleinerer und mittlerer Unternehmen sowie von Selbständigen und Freiberuflern spezialisieren. Dabei verfolgt KBM legal einen ausgeprägten interdisziplinären Ansatz. Mandanten – und hier insbesondere Unternehmen ohne inter-

ne oder breit aufgestellte Rechtsabteilung – sollen von dem eng verzahnten Experten-Team profitieren.

Die Bereiche Wettbewerbsrecht, Marken- und Medienrecht sowie Urheberrecht betreut RA Götz Müller-Sommer. RAin Monika Zimmermann berät im Arbeits- und Vertragsrecht und RA William Bauer kümmert sich um Mandanten im Bereich Handels- und Gesellschaftsrecht sowie im Erbrecht. (al)

## Schalast & Partner erweitert IP- und Presserechts-Praxis

Die Sozietät Schalast & Partner hat ihr Frankfurter Büro zum 1. Juli 2012 mit zwei Sozieren der Kanzlei Schmalz Rechtsanwälte verstärkt. **Annette Kähler** (63) ist auf die Beratung der Presse- und Medienbranche sowie als Fachanwältin auch im branchenspezifischen Arbeitsrecht spezialisiert. Sie ist Aufsichtsratsmitglied der ÖKO-TEST Holding AG und Mitglied in der Regionalgruppe Frankfurt der Arbeitsgemeinschaft geistiges Eigentum und Medien im Deutschen Anwaltverein (DAV).

Rechtsanwalt und Notar **Heinrich Mohn** (65) berät, neben dem immobilien- und gesellschaftsrechtlichen Notariat, ebenfalls im Presse- und Markenrecht sowie in Teilgebieten des Wettbewerbsrechts. Kähler und

Mohn werden von Associate Nadine Böß (32) begleitet, die ebenfalls im Medien- und Wettbewerbsrecht tätig ist. Dazu **Prof. Dr. Christoph Schalast**: „Für uns sind die Kollegen Kähler und Mohn eine perfekte Ergänzung: Wir stärken mit ihnen unser Notariat und unser Arbeitsrechts-Dezernat, das in den letzten Jahren immer größere Bedeutung bekommen hat. Beide haben außerdem einen Schwerpunkt im Grünen Bereich, den wir als Fullservice-Kanzlei schon lange strategisch aufbauen wollten; auch Frau Böß wird uns hier nachhaltig unterstützen. Da in unserem internationalen Netzwerk „Multilaw“ viele Kanzleien auf dem Gebiet des Medien- und Internetrechts tätig sind, sind wir nun für unsere ausländischen Kollegen ein noch attraktiverer Kooperationspartner.“ (al)

INHALT	SEITE
Titelübersicht .....	2
E-Books - Kommssion befragt Frankreich .....	2
Verkauf „Gebrauchter“ Softwarelizenzen zulässig .....	3
Titelschutzanzeigen: 27 neue Titel geschützt .....	4-7
Impressum .....	7

## Die 27 neuen Titel dieser Woche

	<b>F</b>	Die deutsche Automaten- Branche im Überblick
7 Tage Sex	Forfe	Mucke
<b>A</b>	<b>G</b>	<b>P</b>
Alblust	Ganz schön dreist	PDCA - Qualitätsmanagement in der Pflege
<b>B</b>	Geldkultur	Nachhaltige Prozessverbesserung und schlanke Dokumentation
Bayerische Blasmusik	<b>H</b>	<b>Q</b>
Bergisch schmeckt	Hallo Tod!	Quo vadis? Auf der Suche nach einem Weg in eine gerechte Mensch-Tierbeziehung ...
<b>C</b>	<b>I</b>	<b>T</b>
Clarino	In der Überzahl	Tax Affairs
<b>D</b>	<b>K</b>	TechStage
Das Thema	Karriere Bote	<b>W</b>
Der Firmenretter	Kinder machen die lustigsten Sachen	Wir schwärmen für Pflege
-betriebsblind war gestern-	klatschbum.de	
Der Koch	Krumme Gurken	
Die Schlampe	Kunstrasen-Bonn	
<b>F</b>	<b>M</b>	
Falscher Ort, falsche Zeit	Marktstudie Vending 2013-	

## Die nächste Ausgabe erscheint am

### Der Titelschutz Anzeiger

17.07.2012, Woche 29, Nr. 1082  
Anzeigenschluss: 13.07.2012, 10 Uhr

### Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

07.08.2012, Woche 32, Nr. 1085  
Anzeigenschluss: 03.08.2012, 10 Uhr

## Mehrwertsteuer für E-Books - EU-Kommission befragt Frankreich und Luxemburg

Die **Europäische Kommission** hat ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Frankreich und Luxemburg eingeleitet, da diese Länder für digitale Bücher ermäßigte Mehrwertsteuersätze anwenden, die unter Umständen nicht mit dem EU-Recht vereinbar sind. Nach den Rechtsvorschriften der EU können die Mitgliedstaaten ermäßigte Mehrwertsteuersätze für eine begrenzte Anzahl von Gegenständen und Dienstleistungen anwenden, die in der Mehrwertsteuer-Richtlinie aufgelistet sind. Das Herunterladen digitaler Bücher gilt als eine auf elektronischem Wege erbrachte

Dienstleistung, die in dieser Liste nicht aufgeführt ist und daher auch nicht zum ermäßigten Satz besteuert werden kann.

Die Kommission will bis Ende 2013 Vorschläge für eine Anpassung der Mehrwertsteuersätze für gedruckte und digitale Bücher vorlegen. Frankreich und Luxemburg haben dennoch entschieden, ab 1. Januar 2012 für E-Books ermäßigte Mehrwertsteuersätze anzuwenden, und verstoßen damit gegen das EU-Recht. Diese ermäßigten Mehrwertsteuersätze betragen 7 % in Frankreich und

3 % in Luxemburg. Diese Situation schafft spürbare Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten der Wirtschaftsbeteiligten in den anderen 25 Mitgliedstaaten der EU, da E-Books ganz einfach in einem anderen Mitgliedstaat als dem Wohnsitzmitgliedstaat des Verbrauchers erworben werden können und nach den derzeit geltenden Rechtsvorschriften die Mehrwertsteuersätze des Mitgliedstaats des Dienstleistungserbringers und nicht des Kunden angewandt werden. Die Kommission ist der Ansicht, dass diese Bestimmungen gegen das EU-Recht verstoßen, und hat entschie-

den, beiden Mitgliedstaaten ein Aufforderungsschreiben zu übermitteln. Dieser erste Schritt soll beiden Ländern Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Frankreich und Luxemburg werden aufgefordert, sich innerhalb eines Monats zu äußern.

Falls die vorgebrachten Argumente als nicht ausreichend erachtet werden, kann die Kommission den Verstoß formal feststellen und beide Länder in einer mit Gründen versehenen Stellungnahme, der zweiten Stufe des Vertragsverletzungsverfahrens, auffordern, ihre Rechtsvorschriften zu ändern. (al)

## EuGH: Weiterverkauf gebrauchter Softwarelizenzen auch als Download zulässig

Ein Softwarehersteller kann sich dem Weiterverkauf seiner „gebrauchten“ Lizenzen, die die Nutzung seiner aus dem Internet heruntergeladenen Programme ermöglichen, nicht widersetzen. Doch das ausschließliche Recht zur Verbreitung einer derart lizenzierten Programmkopie erschöpft sich mit dem Erstverkauf. Das hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) mit seinem Urteil vom 03.07.2012 entschieden.

Der Bundesgerichtshof hatte das Luxemburger Gericht gebeten, die Richtlinie über den Rechtsschutz von Computerprogrammen auszulegen. Beklagte in diesem Rechtsstreit ist die Münchener UsedSoft GmbH, die mit gebrauchten Softwarelizenzen handelt. Darunter auch Lizenzen, die das Unternehmen Kunden des Softwarehauses Oracle abgekauft hatte.

Nun verdeutlichte der EuGH, dass der Grundsatz der Erschöpfung des Verbreitungsrechts nicht nur dann gelte, wenn der Urheberrechtlich Inhaber die Kopien seiner Software auf einem Datenträger (CD-ROM oder

DVD) vermarktet, sondern auch dann, wenn er sie durch Herunterladen von seiner Internetseite verbreitet. Dies gelte auch für verbesserte und aktualisierte Fassungen. Selbst wenn ein Wartungsvertrag befristet sei, wären die aufgrund eines solchen Vertrags verbesserten, veränderten oder ergänzten Funktionen nämlich Bestandteil der ursprünglich heruntergeladenen Kopie und können vom Kunden ohne zeitliche Begrenzung genutzt werden.

Der Ersterwerber sei aber nicht dazu berechtigt, die Lizenz aufzuspalten und teilweise weiterzuverkaufen, falls die von ihm erworbene Lizenz für eine seinen Bedarf übersteigende Zahl von Nutzern gilt.

**EuGH vom 03.07.2012**  
**AZ: C-128/11**

Der Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. - **BITKOM** betrachtet das Luxemburger Urteil mit Vorsicht. Dazu **BITKOM-Hauptgeschäftsführer Dr. Bernhard Rohleder**: „Wir begrüßen, dass der EuGH diese wichtige Grundsatz-



**Dr. Bernhard Rohleder, BITKOM**

frage zum Software-Markt zügig geklärt hat. Die bisherige Rechtsunsicherheit wird damit allmählich beendet. Es bleibt jedoch zu befürchten, dass sich diese Entscheidung auf die Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen negativ auswirkt und digitale Geschäftsmodelle in Frage stellt. Bei einem unkontrollierten Weiterverkauf kann aus einer legalen Kopie schnell eine Vielzahl illegaler Kopien werden. Es ist fraglich, ob die ursprünglichen Lizenzbedingungen noch nachvollziehbar sind.“

Über das Ergebnis im praktischen Anwendungsfall habe nun der Bundesgerichtshof zu befinden. BITKOM empfiehlt daher, bis zu dieser

abschließenden Entscheidung bei einer Weiterübertragung von Software die gesetzlichen und vertraglichen Voraussetzungen gründlich zu prüfen. Wichtig seien vor allem folgende Punkte:

- Man sollte sich Klarheit verschaffen, welche Nutzungsrechte genau übertragen werden sollen.
- Man sollte anhand des originalen Lizenzvertrags und aller weiteren Übertragungsvereinbarungen prüfen, welche Nutzungsbedingungen einzuhalten sind.
- Man sollte sich mit den jeweiligen Rechteinhabern abstimmen.
- Zudem sollte man in jedem Fall sicherstellen, dass sämtliche Kopien der veräußerten Software gelöscht werden. (al)

**Top News aus Werbung,  
Marketing und Medien**

**[www.new-business.de](http://www.new-business.de)**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für

### 7 Tage Sex

in allen möglichen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Abwandlungen und Schriftarten und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Off-Line- und On-Line-Dienste, Telekommunikationsdienstleistungen, Unified Messaging Systems, SMS, WAP sowie Softwareerzeugnisse aller Art.

**Straßer Feyock Ventroni Deubzer Rechtsanwälte,  
Oberanger 30, 80331 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

### Das Thema

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, grafischen Darstellungen, entsprechenden Zusätzen, Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, insbesondere Druckereierzeugnisse und Printmedien, Hörfunk, Fernsehen, Film, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, audiovisuelle und elektronische und/oder digitale Medien (einschl. Multimedia-Anwendungen Online- und Offline-Dienste) und Netzwerke, Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art.

**Fonds & Friends Verlagsgesellschaft mbH,  
Goldbekplatz 3-5, 22303 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Ziff. 3 MarkenG nehme ich für meine Mandantin wiederholten Titelschutz in Anspruch für die Titel

### Die Schlampe Kinder machen die lustigsten Sachen

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, einschließlich Ton- und Bild-Tonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Online-Dienste, (Mobil-) Telefondienste, CD-ROM, CD-i, DVD, andere Datenträger und alle sonstigen CD-Derivate sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle Printmedien.

**Rechtsanwälte Dr. Uwe Lehmann-Brauns u.a.,  
Kurfürstendamm 37, 10719 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

### Alblust

in allen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Abkürzungen, Schriftarten, Wortverbindungen und Zusätzen für Medien, insbesondere für alle Printmedien und Druckereierzeugnisse, Software-Produkte, Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige audiovisuelle Medien, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, einschließlich CDs, CD-ROMs, DVDs und Blu-ray-Discs, ebenso für elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich Online-Medien, Online- und Offline-Dienste sowie sonstige Mediendiensteleistungen und Medienprodukte aller Art, für Domain-Bezeichnungen, Multimedia-Anwendungen, für Event-Merchandising sowie für Messen, Kongresse und sonstige Veranstaltungen aller Art.

**ZIRNGIBL LANGWIESER Rechtsanwälte Partnerschaft,  
Brienner Straße 9, 80333 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

### Ganz schön dreist Hallo Tod! Falscher Ort, falsche Zeit In der Überzahl

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Anwaltskanzlei Bettina Krause,  
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

### Karriere Bote Bergisch schmeckt

in allen Wortverbindungen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abkürzungen, Abwandlungen, Wort- und Zeichenverbindungen, Titelkombinationen, graphischen Darstellungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, insbesondere für alle Printmedien und Druckerzeugnisse aller Arten und Formen, Rundfunk, Fernsehen, audiovisuelle Medien, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, alle elektronischen Medien und digitale Medien, CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Onlinedienste, weiterhin für Software, Dienstleistungen, Merchandising in jeglicher Form, Domainbezeichnungen im Internet und Intranet.

**Paul Kalkbrenner,  
Dhünberg 5, 51515 Kürten**



Der Werte-Index 2012 analysiert die User-Diskussion im deutschen Web sowohl quantitativ als auch qualitativ. Er zeichnet ein differenziertes Bild davon, welche Bedeutung welche Werte in den Augen der User haben. Darüber hinaus zeigt er Unternehmen, wie sie diese Werte in ihrer Praxis anwenden und umsetzen können.

Professor Peter Wippermann: "Werte werden zum wichtigsten Medium zwischen Unternehmen und Kunden. Konsumenten werden immer kritischer. Ein einseitiger Marken- und Produktfokus auf Ästhetik oder Funktionalität reicht nicht mehr aus. Trust-Design ersetzt Emotional-Design".

Fax: ++49/40/60 90 09-66

Ja, ich bestelle ..... Exemplar/e „Werte-Index 2012“ zum Preis von je 38,60 Euro zzgl. Versandkosten.

Firma .....

Name, Vorname .....

Funktion .....

Straße .....

PLZ/Ort .....

Telefon .....

E-Mail .....

Datum/Unterschrift .....

Werte-Index 2012, Herausgeber: Peter Wippermann (Trend Büro) und Jens Krüger (TNS-Infratest).  
 Umfang: 150 Seiten, ISBN: 978-3-936182-29-3, [www.werteindex.de](http://www.werteindex.de).  
 Das Buch erscheint im New Business Verlag GmbH & Co. KG.  
 Postfach 70 12 45 • 22012 Hamburg • Fax: ++49/40/60 90 09-66

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

### **Kunstrasen-Bonn**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Martin J.Nötzel,  
Auf der Ley 4, 53177 Bonn**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### **Geldkultur**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**SWIRIDOFF GmbH advisory group,  
Neureuthstraße 39, 83714 Miesbach**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### **Quo vadis? Auf der Suche nach einem Weg in eine gerechte Mensch-Tierbeziehung ...**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Pro Animale für Tiere in Not e.V.,  
Im I. Wehr 1, 97424 Schweinfurt**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### **Marktstudie Vending 2013 - Die deutsche Automaten-Branche im Überblick**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Forum Zeitschriften & Spezialmedien GmbH,  
Mandichostraße 18, 86504 Merching**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

### **klatschbum.de**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, auch in Verbindung mit Städtenamen und Regionen, für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Druckerzeugnisse, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, audiovisuelle Medien aller Art sowie Softwareerzeugnisse.

**Herbert Fischer  
Klatschbum Online Handels GbR,  
Siegener Straße 12, 65589 Hadamar**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### **Wir schwärmen für Pflege**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Schriftarten, grafischen Gestaltungen, Wortverbindungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse aller Art sowie elektronische Medien einschl. Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste), jegliche Art von Merchandise- und Werbearbeiten inkl. Textilien sowie Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art.

**AOK-Verlag GmbH,  
Lilienthalstraße 1-3, 53424 Remagen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

### **Krumme Gurken**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie Softwareerzeugnisse.

**Rechtsanwalt Dr. Patrick Baronikians,  
Hofstetter, Schurack & Partner  
Patent- und Rechtsanwaltskanzlei PartG,  
Balanstraße 57, 81541 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

### **Der Firmenretter - betriebsblind war gestern -**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere Printmedien, elektronische und digitale Medien, Netzwerke, Offline- und Onlinedienste sowie sonstige Online-Medien, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger.

**Lagerfeuer Medienproduktion UG, Till Stein,  
Schillingstraße 18, 50670 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

### Tax Affairs

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere Film, Fernsehen, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Software und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On-Line und Off-Line).

**Rechtsanwalt Thomas Gottlöber,  
Lönsweg 29, 40822 Mettmann**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

### TechStage

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere periodische Druckschriften, Bücher und alle Printmedien, Hörfunk, Fernsehen, Film, audiovisuelle, elektronische und digitale Medien sowie Bild-, Ton- und Datenträger.

**JBB Rechtsanwälte Jaschinski Biere Brexl Partnerschaft,  
Christinenstraße 18/19, 10119 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### Clarino Bayerische Blasmusik Forte Mucke

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**DVO Druck und Verlag Obermayer GmbH,  
Bahnhofstraße 33, 86807 Buchloe**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### Der Koch

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Senator Film Verleih GmbH,  
Schönhauser Allee 53, 10437 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### PDCA - Qualitätsmanagement in der Pflege Nachhaltige Prozessverbesserung und schlanke Dokumentation

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Wortverbindungen und Kombinationen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse aller Art sowie elektronische Medien einschl. Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

**AOK-Verlag GmbH,  
Lilienthalstraße 1-3, 53424 Remagen**

### Impressum:

#### DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG  
Nebendahlstr. 16 · 22041 Hamburg  
Fon: (040) 609 009 - 0 · Fax: (040) 609 009 - 66  
titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de  
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) PS

Redaktion/Titelschutz-

anzeigen verantwortlich: Angela Lautenschläger (AL), -61

Redaktion: Ralf Deppe (RD), -80

Druckauflage: 3.400

Verbreitete Auflage: 3.100

Erscheinungsweise: wöchentlich

Der Titelschutz Anzeiger

mit Der Software Titel: monatlich

Auflage: Druck 5.400 / Verbreitet 5.200

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger, Software).

Bezugspreis: Für Empfänger aus dem o.g.

Verkehrskreis kostenlos.

p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.

(Ausland: zzgl. Versandkosten)

Preis Titelschutzanzeige: Standard mit einem Titel 150,- Euro

jeder weitere Titel innerhalb einer

Anzeige plus 35,- Euro jeweils zzgl. USt.

Anzeigenschluss: jeweils Freitag, 10 Uhr

Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8

vom 1.1.2003

Bankverbindungen: Hamburger Sparkasse,

Kto. 1105 212 649,

BLZ 200 505 50

Handelsregister HRA 96 228,

Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH,

Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2012 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über die PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de

# FAX-NACHRICHT FÜR DEN PRESSE-FACHVERLAG

**TELEFAX: 040/609 009 – 66**

<b>VON:</b>	<b>FIRMA:</b>	_____
	<b>NAME:</b>	_____
	<b>ANSCHRIFT:</b>	_____
		_____
	<b>TELEFON:</b>	<b>FAX:</b>
	_____	_____
	<b>E-MAIL:</b>	_____

## ICH MÖCHTE EINE TITELSCHUTZANZEIGE AUFGEBEN:

Bitte nehmen Sie den folgenden Text in die nächst erreichbare Nummer

- des TITELSCHUTZ ANZEIGER auf.
  
- des TITELSCHUTZ ANZEIGER mit SOFTWARE TITEL  
(Heft Nr. \_\_\_\_ ) auf.

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für  
pro Titel bitte eine Zeile

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

(Adresse) \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Preis pro Titelschutzanzeige im Standardformat: € 150,- (zzgl. USt.)  
Preis für jeden weiteren Titel innerhalb dieser Anzeige: € 35,- (zzgl. USt.).

**DATUM UND UNTERSCHRIFT:** \_\_\_\_\_